

Kompetenz. Wissen. Erfolg.



Kommunale Finanzwirtschaft der Gemeinden in Bayern nach den Grundsätzen der Kameralistik

- Haushaltsplanung
- Finanzplanung
- Kostenrechnende Einrichtungen
- Kassenwesen
- Buchführung
- Vermögenswirtschaft
- Kreditwesen

Ersteller

Gilbert F. Raith,

Jahrgang 1947, Oberamtsrat a. D., seit 1980 nebenamtlicher Lehrbeauftragter an der Bayerischen Verwaltungsschule

Gegenreferent

Raymund Helfrich,

Jahrgang 1965, Oberverwaltungsrat, Bayerische Verwaltungsschule, Fachreferent für Wirtschaftsführung und stellvertretender Leiter des Geschäftsbereichs Ausbildung

Impressum

Rechtsstand:

1. November 2012

Herausgeber:

Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80339 München,
Telefon 089 / 5 40 57 - 4 20, info@bvs.de, www.bvs.de

Konzept / Satz:

Michael Bauer, BVS München – FIBO Lichtsatz GmbH, Unterhaching

© Bayerische Verwaltungsschule – BVS

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung der Bayerischen Verwaltungsschule außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist gemäß § 106 Urheberrechtsgesetz verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Bezugsquelle: Dieses Lehrbuch erscheint im Rahmen der Neuen Reihe der BVS. Weitere Information zu den Schriften der BVS und ein Bestellformular finden Sie im Internet unter www.bvs.de/schriften

Bei der Herstellung der Einführung wurde umweltfreundliches chlorfreies Papier verwendet.

Die Faserstoffe dieses Papiers sind nicht mit Chlor gebleicht, sodass kein Ausfluss von chlororganischen Verbindungen entsteht.

Dies bedeutet eine geringere Umweltbelastung.



Vorbemerkung

Die Innenministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland hat am 21.11.2003 einer Reform des kommunalen Haushaltsrechts zugestimmt und damit gleichzeitig Standards gesetzt für den Übergang vom zahlungsorientierten zum ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinden. Dabei wurde den Ländern ein Regelungskorridor empfohlen, der Einheitlichkeit gewährleistet und doch gleichzeitig für landesspezifische Gegebenheiten und konzeptionelle Unterschiede Raum lässt.

Der Freistaat Bayern hat diesen Beschluss umgesetzt durch Erlass einer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung – Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik bei gleichzeitiger Neufassung der bisherigen Kommunalhaushaltsverordnung als Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik – Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (Neufassungen jeweils vom 05.10.2007). Bereits vorher wurde in Art. 61 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) ausdrücklich festgelegt, dass die kommunale Haushaltswirtschaft **sowohl** auf der Basis der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik) **als auch** auf der Basis der Kameralistik geführt werden kann. Daraus ergibt sich ein **Wahlrecht** der Gemeinden (so die Einzelbegründung der Gesetzesvorlage zu Art. 61 GO).

Nachdem an eine Einführung der Doppik in allen Teilen der bayerischen staatlichen Verwaltung in absehbarer Zeit nicht gedacht ist (das gilt im Übrigen auch für alle anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Stadtstaaten – und den Bund selbst), darf davon ausgegangen werden, dass auch der kamerale Finanzwirtschaft der Gemeinden (in modifizierter Form, Stichworte: Kosten- und Leistungsrechnung, Übertragbarkeit von Ausgabemitteln) ausreichend Existenzgrundlage auf noch nicht absehbare Zeit vorbehalten bleibt. Dies gilt umso mehr, als auch nach über 5 Jahren seit der Einführung die Zahl der Gemeinden Bayerns mit Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Doppik sehr überschaubar geblieben ist.

Dieses Lehrbuch „Kommunale Finanzwirtschaft der Gemeinden in Bayern nach den Grundsätzen der Kameralistik“ enthält daher alle für das Rechtsgebiet der kamerale Wirtschaft- und Haushaltsführung der Gemeinden verbindlichen Grundsätze mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich des Vermögens- und des Kreditwesens.

Da von den Verfassern gezielt darauf geachtet wurde, dass alle Bereiche der gemeindlichen Finanzwirtschaft in der gebotenen Ausführlichkeit angesprochen worden sind, eignet sich diese Einführung für alle Stufen der Aus- und Fortbildung.



Den Neueinsteigern kann die eingearbeitete Klassifizierung (A B C) eine zusätzliche Hilfe sein. Dabei kennzeichnet die Klassifizierung A B C Inhalte, die überwiegend Basiswissen für Anfänger vermitteln. Es empfiehlt sich für den Einstieg also, sich mit diesen Inhalten vorab und vorrangig zu befassen. Ausführungen mit der Klassifizierung A B C bauen größtenteils auf diesem Basiswissen auf, sollten deshalb ebenso wie das mit A B C gekennzeichnete „Experten“-Wissen nicht bereits zum Einstieg Gegenstand intensiverer Betrachtung gemacht werden. Mit A B C sind ausschließlich Bereiche gekennzeichnet, die dem besonders Interessierten Leser vorbehalten sind.

Gewiss ist das gewählte System in den Grenzbereichen verschiedener Schwierigkeitsstufen nicht immer ganz trennungsscharf, der hier eingeschlagene Weg deshalb nicht ganz unproblematisch. Es kann auch keine Bearbeiterin und keinen Bearbeiter in der Vorbereitung auf Prüfungen von der Pflicht entheben, sich intensiv mit den Vorgaben von Stoffgliederungsplänen und Prüfungsordnungen zu befassen. Das Klassifizierungssystem ist auch keinesfalls deckungsgleich mit den unterschiedlichen Lernzielstufen in den Stoffgliederungsplänen.

Es sollte aber helfen, sich einen Überblick über die notwendigen „Basics“ zu machen, und verhindern, dass aus Sorge über die Fülle des Stoffes frühzeitig die Flinte ins Korn geworfen wird.

Nicht zuletzt durch den besonderen Praxisbezug der Ausführungen, einschließlich entsprechender Beispiele, ist diese Einführung eine geeignete Einstiegshilfe für alle in der Praxis mit der Materie beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen.

Weiterhin werden in diesem Lehrbuch auch die Ideen der neuen Steuerungsmodelle (Budgetierung) in ihren Grundzügen und mit Ausblicken für die Zukunft vorgestellt. Auf die Besonderheiten der doppelischen Finanzwirtschaft wird jeweils hingewiesen – sie sind selbst in einem eigenen Lehrbuch der BVS dargestellt.

Vorbemerkung	4	
Inhalt	5	
Schrifttumshinweise	13	
Abkürzungen	14	
Einleitung	18	
1	A B C Grundlagen der kommunalen Finanzwirtschaft	19
1.1	A B C Kommunale Finanzwirtschaft als Teilbereich der öffentlichen Finanzwirtschaft	19
1.1.1	A B C Begriff	19
1.1.2	A B C Träger	19
1.1.3	A B C Aufgaben	21
1.1.4	A B C Abgrenzung zur privaten Erwerbswirtschaft	22
1.1.5	A B C Rechtsgrundlagen	25
1.2	A B C Finanzhoheit	26
1.2.1	A B C Begriff	26
1.2.2	A B C Grundgesetzliche Regelungen	27
1.2.3	A B C Aufgabenaufteilung	27
1.2.4	A B C Kostentragung	28
1.2.5	A B C Steueraufteilung	28
2	A B C Finanzhoheit der Gemeinden	33
2.1	A B C Einnahmequellen	34
2.1.1	A B C Einnahmen aus Abgaben	36
2.1.2	A B C Einnahmen aus Vermögen	45
2.1.3	A B C Finanzausgleich (einschließlich staatlicher Zuweisungen)	46
2.1.4	A B C Verschiedene Zuweisungen an die Gemeinden	48
2.1.5	A B C Einkommensteuerbeteiligung	50
2.1.6	A B C Umsatzsteuerbeteiligung	50
2.1.7	A B C Kredite	50
2.2	A B C Wesentliche Ausgabearten	51
2.2.1	A B C Personalausgaben	51
2.2.2	A B C Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	51
2.2.3	A B C Zuweisungen und Zuschüsse	52
2.2.4	A B C Sonstige Finanzausgaben	52
2.2.5	A B C Ausgaben des Vermögenshaushalts	52
2.2.6	A B C Umlagen	53
3	A B C Allgemeine Haushaltsgrundsätze	55
3.1	A B C Stetige Aufgabenerfüllung	56
3.2	A B C Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit	58
3.3	A B C Vermeidung der Überschuldung	58

3.4	A B C	Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes.	59
3.5	A B C	Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit	61
3.6	A B C	Zusammenarbeit mit Privaten	62
3.7	A B C	Minimierung finanzieller Risiken	63
4	A B C	Haushaltssatzung	65
4.1	A B C	Grundsätzliche Überlegungen	65
4.1.1	A B C	Rechtsbehelfe gegen die Haushaltssatzung	65
4.1.2	A B C	Grundsatz der Jährlichkeit	66
4.1.3	A B C	Grundsatz der Jährigkeit	67
4.1.4	A B C	Grundsatz der Öffentlichkeit	68
4.2	A B C	Zustandekommen der Haushaltssatzung	69
4.2.1	A B C	Entwurf, Beschlussfassung	70
4.2.2	A B C	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde	70
4.2.3	A B C	Ausfertigung der Haushaltssatzung	72
4.2.4	A B C	Bekanntmachung der Haushaltssatzung, Auflage des Haushaltsplans	73
4.3	A B C	Inhalt der Haushaltssatzung	74
5	A B C	Bestandteile der Haushaltssatzung	79
5.1	A B C	Haushaltsplan	79
5.1.1	A B C	Wesen des Haushaltsplans	79
5.1.2	A B C	Zustandekommen des kameralen Haushaltsplans	79
5.1.3	A B C	Einteilung in Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt	80
5.1.4	A B C	Gliederung des kameralen Haushaltsplans	86
5.1.5	A B C	Gruppierung des kameralen Haushaltsplans	87
5.2	A B C	Veranschlagungsgrundsätze	89
5.2.1	A B C	Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit	90
5.2.2	A B C	Kassenwirksamkeit	91
5.2.3	A B C	Grundsatz der Wahrheit und Klarheit	94
5.2.4	A B C	Grundsatz der Bruttoveranschlagung	95
5.2.5	A B C	Grundsatz der Einzelveranschlagung	96
5.2.6	A B C	Grundsatz des Haushaltsausgleichs	98
5.3	A B C	Deckungsgrundsätze	105
5.3.1	A B C	Grundsatz der Gesamtdeckung	106
5.3.2	A B C	Grundsatz der Budgetierung	108
5.3.3	A B C	Grundsatz der Zweckbindung von Einnahmen	116
5.3.4	A B C	Grundsatz der Deckungsfähigkeit von Ausgaben	120
5.3.5	A B C	Grundsatz der Übertragbarkeit	125
5.4	A B C	Zusammensetzung des Haushaltsplans	128
5.4.1	A B C	Bestandteile des Haushaltsplans	128
5.4.2	A B C	Anlagen zum Haushaltsplan	137
5.5	A B C	Kreditermächtigung	141

5.6	A B C	Verpflichtungsermächtigungen	142
5.6.1	A B C	Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen	142
5.6.2	A B C	Genehmigungsvorbehalt	144
5.6.3	A B C	Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	144
5.7	A B C	Abgabesätze	145
5.7.1	A B C	Grundsteuer.	145
5.7.2	A B C	Gewerbesteuer	146
5.8	A B C	Kassenkredit	146
6	A B C	Finanzplanung	150
6.1	A B C	Pflicht zur Aufstellung des Finanzplans	150
6.2	A B C	Investitionsprogramm	151
6.3	A B C	Orientierungsdaten	154
7	A B C	Vorläufige Haushaltsführung	156
7.1	A B C	Ausgabemöglichkeiten	156
7.2	A B C	Deckungsmöglichkeiten	157
7.3	A B C	Sicherung der Kassenliquidität	158
7.4	A B C	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Gemeinde und aus vorjährigen Ermächtigungen.	158
8	A B C	Kostenrechnende Einrichtungen	160
8.1	A B C	Begriff	160
8.2	A B C	Finanzierung	161
8.3	A B C	Kalkulatorische Kosten	162
9	A B C	Ausführung des Haushaltsplans	165
9.1	A B C	Anordnungswesen	166
9.1.1	A B C	Erfordernis von Kassenanordnungen.	166
9.1.2	A B C	Anordnungsberechtigung	168
9.1.3	A B C	Kassenanordnungen	169
9.1.4	A B C	Sachliche und rechnerische Feststellung	174
9.2	A B C	Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben	176
9.2.1	A B C	Einnahmenbewirtschaftung.	176
9.2.2	A B C	Ausgabenbewirtschaftung.	177
9.2.3	A B C	Haushaltsüberwachung.	178
9.2.4	A B C	Stundung, Niederschlagung, Erlass.	180
9.3	A B C	Vergabewesen.	184
9.3.1	A B C	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).	185
9.3.2	A B C	Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)	187
9.3.3	A B C	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)	187
9.4	A B C	Haushaltswirtschaftliche Sperre, Berichtspflicht.	187
9.5	A B C	Mehrausgaben während des Haushaltsjahres	188

9.5.1	A B C	Instrumente der flexiblen Haushaltsführung	189
9.5.2	A B C	Nachtragshaushaltssatzung, Nachtragshaushaltsplan.	194
9.5.3	A B C	Planabweichungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben).	199
10	A B C	Kassenwesen	203
10.1	A B C	Allgemeine Grundsätze	204
10.1.1	A B C	Verpflichtung zur Gemeindekasse	204
10.1.2	A B C	Grundsatz der Einheitskasse	205
10.2	A B C	Trennung von Anordnung und Vollzug	205
10.3	A B C	Kassenverwalter	206
10.4	A B C	Organisation der Gemeindekasse – Überblick.	207
10.4.1	A B C	Zahlstellen	207
10.4.2	A B C	Sonderkassen, gesonderte Kassen	208
10.4.3	A B C	Handvorschüsse, Einnahmekassen und Zahlungen mithilfe von Automaten	209
10.5	A B C	Einrichtung und Geschäftsgang der Gemeindekasse	210
10.6	A B C	Aufgaben der Gemeindekasse	211
10.6.1	A B C	Eigentliche Kassengeschäfte.	211
10.6.2	A B C	Zusätzliche Kassengeschäfte	212
10.6.3	A B C	Weitere Aufgaben der Kasse.	212
10.6.4	A B C	Weitere Kassengeschäfte	213
10.6.5	A B C	Fremde Kassengeschäfte	213
10.7	A B C	Verfahren bei Einzahlungen	214
10.7.1	A B C	Erfordernis einer Annahmearordnung.	214
10.7.2	A B C	Zeitpunkt der Einhebung und Einzahlung	215
10.7.3	A B C	Entgegennahme der Zahlungen bei Übergabe von Zahlungsmitteln	215
10.7.4	A B C	Quittung bei Einzahlungen.	216
10.7.5	A B C	Zahlungsverzug, Mahnung; zwangsweise Einziehung	217
10.8	A B C	Verfahren bei Auszahlungen	220
10.8.1	A B C	Erfordernis von Auszahlungsanordnungen	220
10.8.2	A B C	Prüfungsrecht der Kasse	222
10.8.3	A B C	Art der Auszahlung	222
10.8.4	A B C	Auszahlungsnachweis	223
10.9	A B C	Verwaltung der Kassenmittel.	224
10.9.1	A B C	Zuständigkeit.	224
10.9.2	A B C	Bewirtschaftung der Kassenmittel	225
10.10	A B C	Führung der Bücher.	231
10.11	A B C	Führung der Belege	231
10.11.1	A B C	Belegzwang.	231
10.11.2	A B C	Arten der Belege	232
10.11.3	A B C	Ordnung der Belege	233
10.11.4	A B C	Aufbewahrung der Jahresrechnung, der Bücher und der Belege	233

10.12	A B C	Verwahrung von Wert- und anderen Gegenständen	234
10.12.1	A B C	Verwahrung der Wertgegenstände	234
10.12.2	A B C	Verwahrung von anderen Gegenständen	236
10.13	A B C	Zahlungsarten im Zahlungsverkehr	237
10.13.1	A B C	Arten	237
10.13.2	A B C	Vorteile des unbaren Zahlungsverkehrs.	239
10.13.3	A B C	Besonderheiten bei Zahlung durch Scheck	239
10.13.4	A B C	Dauerauftrags- und Lastschriftinzugsverfahren.	240
10.13.5	A B C	Gemeinden als Zahlungspflichtige.	241
10.13.6	A B C	Gemeinde als Zahlungsempfänger	242
10.13.7	A B C	Der unbare Zahlungsverkehr und die Gemeinden	242
11	A B C	Buchführung	244
11.1	A B C	Buchführung der Kommunen in Bayern	244
11.2	A B C	Vergleich Kameralistik und Doppik	244
11.3	A B C	Buchführung nach den Grundsätzen der Kameralistik.	245
11.3.1	A B C	Buchungsgrundsätze.	245
11.3.2	A B C	Grundsatz der zeitlichen und sachlichen Buchung	247
11.4	A B C	Form, Arten, Inhalt und Bedeutung der Bücher.	247
11.4.1	A B C	Form der Bücher	247
11.4.2	A B C	Zeitraum	248
11.4.3	A B C	Bücher für die zeitliche Reihenfolge	248
11.4.4	A B C	Sachbücher	252
11.4.5	A B C	Weitere Bücher („Freiwillig geführte Bücher“)	255
11.5	A B C	Überblick über den Geschäftsgang bei Buchungen	256
11.5.1	A B C	Grundsätze	256
11.5.2	A B C	Buchungstag	256
11.5.3	A B C	Zugehörigkeit zum Haushaltsjahr	258
11.5.4	A B C	Absetzungen von Einnahmen und Ausgaben	259
11.6	A B C	Ablauf eines Buchungsvorgangs anhand von Beispielen	261
11.7	A B C	Abschluss der Bücher	266
11.7.1	A B C	Tagesabschluss	266
11.7.2	A B C	Jahresabschluss	268
12	A B C	Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	270
12.1	A B C	Jahresrechnung	270
12.1.1	A B C	Inhalt der Jahresrechnung, Bestandteile.	270
12.1.2	A B C	Kassenmäßiger Abschluss	271
12.1.3	A B C	Haushaltsrechnung	272
12.1.4	A B C	Anlagen zur Jahresrechnung	278
12.2	A B C	Rechnungsprüfung	280
12.2.1	A B C	Notwendigkeit und Zweck von Prüfungen.	280

12.2.2	A B C	Arten von Prüfungen	280
12.2.3	A B C	Prüfungsorgane	281
12.3	A B C	Verfahren zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung .	284
13	A B C	Vermögenswirtschaft	287
13.1	A B C	Überblick	287
13.2	A B C	Grundsätze der Vermögensverwaltung	287
13.3	A B C	Begriff	288
13.4	A B C	Erwerb und Verwaltung	289
13.4.1	A B C	Erwerb von Vermögen	289
13.4.2	A B C	Verwaltung des Vermögens	290
13.4.3	A B C	Nachweisung des Vermögens	290
13.5	A B C	Veräußerung von Vermögen	294
13.6	A B C	Rücklagen	295
13.6.1	A B C	Zweck der Rücklagen	295
13.6.2	A B C	Zuführungen und Entnahmen	299
13.6.3	A B C	Anlegung der Rücklagemittel	301
13.6.4	A B C	Rücklagenenerträge	302
13.6.5	A B C	Nachweis der Rücklagen	303
14	A B C	Kreditwesen	304
14.1	A B C	Arten der Kredite	304
14.2	A B C	Begriffe	306
14.3	A B C	Voraussetzungen für Kreditaufnahmen	308
14.3.1	A B C	Sachliche Voraussetzungen	308
14.3.2	A B C	Formelle Voraussetzungen	308
14.4	A B C	Geschäftsgang	311
14.5	A B C	Sicherung von Krediten	311
14.6	A B C	Verwendungsmöglichkeiten der Kredite	312
14.7	A B C	Kassenkredite	313
14.8	A B C	Innere Darlehen	313
14.8.1	A B C	Grundsatz	314
14.8.2	A B C	Sachliche Voraussetzungen	314
14.8.3	A B C	Formelle Voraussetzungen	314
14.9	A B C	Innerer Kassenkredit	315
15	A B C	Kreditähnliche Verpflichtungen	316
15.1	A B C	Keine Festsetzung in der Haushaltssatzung	316
15.2	A B C	Rechtsgeschäfte, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen	317
15.3	A B C	Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften	319
15.4	A B C	Genehmigungspflicht	320
15.5	A B C	Bausparverträge	323



16	A B C	Gemeindliche Unternehmen	324
16.1	A B C	Unternehmen der Gemeinde	324
16.2	A B C	Neuerrichtung, Übernahme und Erweiterung	328
16.2.1	A B C	Allgemeine Zulässigkeit	328
16.2.2	A B C	Anzeigepflicht	329
16.2.3	A B C	Bankunternehmen, Sparkassen	329
16.2.4	A B C	Gründung von und Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts	329
16.3	A B C	Grundsätze für die Führung gemeindlicher Unternehmen	330
16.4	A B C	Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	331
16.5	A B C	Energieverträge	331
16.6	A B C	Prüfung der Führung gemeindlicher Unternehmen	331
17	A B C	Finanzwirtschaft der Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemein- schaften, Zweckverbände und anderer Verbände mit kommunalen Aufgaben sowie der kommunalverwalteten Stiftungen	334
17.1	A B C	Landkreise	334
17.2	A B C	Bezirke	335
17.3	A B C	Verwaltungsgemeinschaften	335
17.4	A B C	Zweckverbände	336
17.5	A B C	Volksschulverbände	337
17.6	A B C	Kommunale Stiftungen	337
		Antworten zu den Kontrollfragen	339
		Stichwortverzeichnis	364



Schrifttumshinweise

Die Schrifttumshinweise enthalten keine Aussage über die zugelassenen Hilfsmittel bei den Prüfungen. Hierfür sind ausschließlich die Beschlüsse der zuständigen Prüfungsausschüsse der Bayerischen Verwaltungsschule maßgebend.

Kommentare:

Schremel/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Praktikerhandbuch 2011, Loseblatt-Sammlung, ca. 4904 Seiten; Jehle ISBN 978-3-7825-0150-7

Fachzeitschriften:

apf (Ausbildung, Prüfung, Fortbildung), mit Landesbeilage Bayern mit vielen einschlägigen Fachaufsätzen, dazu zahlreiche Original-Prüfungsaufgaben mit kommentierter Lösungsanleitung; Richard Boorberg Verlag GmbH & Co, München-Stuttgart
ISSN 1867-7010

Der Gemeindehaushalt, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart
ISSN 0340-3645

Die Gemeindekasse Bayern, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co, München-Stuttgart
ISSN 0341-2245



Abkürzungen

A	Abschnitt (des Haushaltsplans)
Abs.	Absatz
AGO	Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
AKDB	Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern
AllgZVKommGrPl.	Allgemeine Zuordnungsvorschriften Gruppierungsplan
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AVBaySchFG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
AVStG	Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BayAbfAlG	Bayerisches Abfall- und Altlastengesetz
BayAVOGFRG	Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
BayBesG	Bayer. Besoldungsgesetz
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKrG	Bayer. Krankenhausgesetz
BayÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BaySchFG	Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
BayStG	Bayerisches Stiftungsgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVwVBes	Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebiete
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BekV	Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (Bekanntmachungsverordnung)

BewG	Bewertungsgesetz
BezO	Bezirksordnung für den Freistaat Bayern
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHO	Bundshaushaltsordnung
BPfV	Bundespfllegesatzverordnung
Buchst.	Buchstabe(n)
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
EBV	Eigenbetriebsverordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EDVG	Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung
EGV	EG-Vertrag
ERP	European Recovery Program
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EU	Europäische Union
EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz)
FAGDV	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden
ff.	folgende
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GFRG	Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
Gr.	Gruppe (des Haushaltsplans)
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrStG	Grundsteuergesetz
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HAR	Haushaltsausgaberest(e)
HER	Haushaltseinnahmerest(e)
HG	Haushaltsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)



HSt	Haushaltsstelle
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IMBek	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgaberest(e)
KAV	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung)
KER	Kasseneinnahmerest(e)
KG	Kostengesetz
KHBV	Krankenhausbuchführungsverordnung
KommGIPI.	Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände
KommGrPI.	Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände
KommHV-Doppik	Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik)
KommHV-Kameralistik	Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik)
KommPrV	Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung)
KommZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KUV	Verordnung über Kommunalunternehmen
KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis)
KWBG	Gesetz über kommunale Wahlbeamte
LKrO	Landkreisordnung für den Freistaat Bayern
LStVG	Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz)
MABI	Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung
n. F.	neue Fassung
NATO	North Atlantic Treaty Organization
Nr(n).	Nummer(n)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PrVbG	Gesetz über den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
S.	Seite
ScheckG	Scheckgesetz

SigG	Signaturgesetz
SN	Sammelnachweis
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
UA	Unterabschnitt (des kameralen Haushaltsplans)
UGr	Untergruppe (des kameralen Haushaltsplans)
V	Verordnung
v. H.	vom Hundert
VE	Verpflichtungsermächtigung(en)
VfGHG	Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VGemO	Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern
VGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VollzBek	Vollzugsbekanntmachung
VSV	Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern
VV-BayHO	Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung
VVKomm Haushaltssyst	Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände
VVKommHV	Verwaltungsvorschriften zur Kommunalhaushaltsverordnung
VVKommPrV	Verwaltungsvorschriften zur Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung
VV-Mu-KommHV	Verwaltungsvorschriften über die Muster zum Kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwvEBV	Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung
VwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
WG	Wechselgesetz
WkKV	Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVKommGIPI.	Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände
ZVKommGrPI.	Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände



Einleitung

*Die meisten Grundideen der Wissenschaft sind an sich einfach
und lassen sich in der Regel in einer für jedermann
verständlichen Sprache wiedergeben.*

Albert Einstein

Nur wenige Bereiche des öffentlichen Rechts sind von solch existenzieller Bedeutung für das Gemeinwesen und werden doch so missverstanden und mit Vorbehalten betrachtet wie die öffentliche Finanzwirtschaft. Dabei wird diesem Rechtsgebiet kaum fehlender Praxisbezug nachgesagt werden können, wo wir doch alle in sehr konkretem Maße durch die Finanzwirtschaft von Bund, Ländern und Gemeinden – im wahrsten Sinne des Wortes – betroffen sind. Zudem wird auch jede Privatperson selbst Finanzwirtschaft betreiben, die der öffentlichen Hand – vom Volumen und den Formalien abgesehen – nicht unähnlich ist.

Möglich, dass die Missverständnisse und Vorbehalte diesem Rechtsgebiet gegenüber weitgehend auf Unwissenheit zurückzuführen sind. Diesem Manko abzuhelpen, soll dieses Lehrbuch dienen. Die Verfasser haben dabei – gemäß der Einstein'schen Verständlichkeitstheorie – versucht, durch besonders anschauliche Darstellung und verständliche Sprache der untergründig sicher vorhandenen Zuneigung zu diesem Rechtsgebiet ans Licht zu helfen.

4 **A B C** Haushaltssatzung

Aus dem im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegten Selbstverwaltungsrecht und der darin enthaltenen Finanzhoheit der Gemeinden ergibt sich deren Berechtigung, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenbestimmung den Umfang des Ausgabebedarfs und dessen Deckung selbst zu bestimmen. Diese Bestimmung trifft die Gemeinde in der Haushaltssatzung, dem „Haushaltsgesetz“ der Gemeinde, das die Haushaltswirtschaft in verbindlicher Form regelt.

Finanzhoheit
der Gemeinden

4.1 **A B C** Grundsätzliche Überlegungen

Die Haushaltssatzung ist eine gemeindliche Satzung und damit das „**Haushaltsgesetz**“ der Gemeinde.

Haushaltssatzung

Die Festsetzungen sind grundsätzlich auf die **Dauer eines Haushaltsjahres** (= Kalenderjahr, Art. 63 Abs. 4 GO) begrenzt (Art. 63 Abs. 3 GO).

Nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO wäre es möglich, die Haushaltssatzung **für zwei Jahre** aufzustellen (Doppelhaushalt). Diese im Gesetz vorgesehene Möglichkeit hat **kaum praktische Bedeutung** erlangt, weil die Festsetzungen für die einzelnen Jahre getrennt werden müssen.

Die Haushaltssatzung ist eine **Pflichtsatzung** (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 GO).

Merke

Es ist für jedes Haushaltsjahr (= Kalenderjahr, Art. 63 Abs. 4 GO) eine Haushaltssatzung zu erlassen (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 GO).

Die Gemeinde kann allerdings für ihre **Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen** auch ein vom Kalenderjahr **abweichendes Wirtschaftsjahr** bestimmen (§ 36 KommHV-Kameralistik), wenn dies die Eigenart des Betriebes oder der Einrichtung erfordern würde (z. B. Theater; Zeitraum ist dann die Saison von angenommen 01.09.–31.08.).

Abweichendes
Wirtschaftsjahr

4.1.1 **A B C** Rechtsbehelfe gegen die Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung als gemeindliche Satzung **wirkt im Wesentlichen nur nach innen**, ist also grundsätzlich nur ein **Verwaltungsinternum**. Ihre Festsetzungen regeln lediglich auf für die Gemeindeorgane und die Verwaltung verbindliche Weise (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 GO) die Haushaltsführung der Gemeinde; Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden weder begründet noch aufgehoben (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO).

Rechtsbehelfe

Damit sind gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung zunächst grundsätzlich nur **formlose Rechtsbehelfe** (Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde) möglich. Selbstverständlich gelten aber auch bei der Haushaltssatzung die allgemeinen Regularien von Rechtsbehelfen gegen Satzungen.

Formlose
Rechtsbehelfe

Förmliche Rechtsbehelfe

Möglich sind damit auch die förmlichen Rechtsbehelfe der

- Popularklage (Art. 98 Satz 4 BV; Art. 55 VfGHG) und der
- Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, §§ 90 ff. BVerfGG).

Hinsichtlich der **Festsetzung der Abgabensätze für Grund- und Gewerbesteuer** (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO) ist die Haushaltssatzung **materielle Rechtsnorm**, die im Rang unter einem Landesgesetz steht. Gegen die Festsetzungen der Hebesätze ist der **Normenkontrollantrag** an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof möglich (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, Art. 5 AGVwGO). Antragsberechtigt sind die Abgabepflichtigen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Erlass der Haushaltssatzung

Zum Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sind weitere **allgemeine Haushaltsgrundsätze** zu beachten.

4.1.2 A B C Grundsatz der Jährlichkeit

Jährlichkeit

Der Grundsatz der **Jährlichkeit** besagt, dass die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr (= Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung zu erlassen hat. Die Möglichkeit, eine Haushaltssatzung mit Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre zu erstellen, durchbricht diesen Grundsatz nicht, da eine solche Haushaltssatzung die jeweiligen Festsetzungen nach Jahren getrennt enthalten muss.

Grundsatz

Grundsatz

Die kommunale Haushaltswirtschaft verlangt den Erlass ihrer Rechtsgrundlage (= Haushaltssatzung) für jedes Haushaltsjahr (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 GO). Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr (Art. 63 Abs. 4 GO), soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist (§ 36 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

Die Haushaltssatzung umfasst auch dann ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr), wenn sie erst (verspätet) im Laufe des Haushaltsjahres zustande kommt, da die Haushaltssatzung immer am 1. Januar – also möglicherweise rückwirkend – in Kraft tritt (Art. 63 Abs. 3 GO).

Ausnahme

Ausnahme

Der Gesetzgeber hat bei der Haushaltsreform 1972 einem vielfach geäußerten Wunsch Rechnung getragen und zugelassen, dass die Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre erlassen werden kann (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Festsetzungen müssen allerdings dann nach Jahren getrennt in der Haushaltssatzung und zwar nebeneinander oder untereinander angegeben sein. Die Gemeinden erhalten damit die Gelegenheit, ihre finanzwirtschaftlichen Entscheidungen für einen längeren Zeitraum im Voraus festzusetzen.

Zwei Jahre

Von der Möglichkeit, eine Haushaltssatzung gleich für zwei Jahre zu erlassen, wird in der Gemeindegewirtschaft nur sehr selten Gebrauch gemacht – wohl aus der Vorstellung heraus, dass sich Einnahmen und Ausgaben für einen so langen Zeitraum nur sehr ungenau vorausplanen lassen. Dabei wird allerdings völlig verkannt, dass selbst eine dann für das zweite Haushaltsjahr möglicherweise notwendig werdende Nachtragshaushaltsplanung einen wesentlich geringeren Umfang und damit Arbeitsaufwand erfordert. Außerdem stellt diese Nachtragshaushaltsplanung die Gemeinde vor keinerlei zeitliche

Zwänge: Da eine gültige Haushaltssatzung vorliegt, kann es (im zweiten Haushaltsjahr) zu keiner haushaltslosen Zeit kommen.

Auswirkungen auf weitere Teile der Haushaltswirtschaft

Auch der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung ist für jedes Jahr erneut aufzustellen (siehe auch Art. 64 Abs. 1 Satz 1 GO). Enthält die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, sind im Haushaltsplan die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik).

Haushaltsplan

Schließlich ist auch die Jahresrechnung jährlich (innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres) aufzustellen (Art. 102 Abs. 2 GO), das gilt auch dann, wenn die Haushaltssatzung für zwei Jahre aufgestellt wurde.

Jahresrechnung

4.1.3

A B C Grundsatz der Jährigkeit (zeitliche Bindung)

Der Grundsatz der Jährigkeit ist Ausfluss des Grundsatzes der Jährlichkeit. Dies bedeutet, dass die Festsetzungen der Haushaltssatzung nur für ein Jahr, das Haushaltsjahr gelten, also (ein-)jährig sind. Damit gelten auch die Veranschlagungen im Haushaltsplan nur für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan durch die Haushaltssatzung festgesetzt worden ist.

Jährigkeit

Grundsatz

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und damit im Haushaltsplan gelten kraft Gesetzes nur ein Jahr. Mit dem **Außerkrafttreten** der Haushaltssatzung am 31.12. des jeweiligen Jahres um 24.00 Uhr (Art. 63 Abs. 3 GO) **verfallen** auch alle Festsetzungen der Haushaltssatzung sowie alle Einnahmeansätze und Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplans.

Grundsatz

Ausnahmen vom Grundsatz der Jährigkeit sind:

- nicht verbrauchte Ausgabeansätze, die unter bestimmten Voraussetzungen nach § 19 KommHV-Kameralistik als **Haushaltsausgabereste** in das folgende Jahr übertragen werden,
- nicht erfüllte, bestimmte Einnahmeansätze des Vermögenshaushalts, die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik als **Haushaltseinnahmereste** in das folgende Haushaltsjahr zur dortigen Einnahmeerächtigung übertragen werden können. Es sind dies:
 - nicht ausgeschöpfte **Kreditermächtigungen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KommHV-Kameralistik), die gemäß Art. 71 Abs. 3 GO auch noch im dem Haushaltsjahr folgenden Jahr sowie in einer haushaltslosen Zeit des übernächsten Jahres in Anspruch genommen werden können,

Ausnahmen

Wird für eine nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung kein HER gebildet, fehlt im nächsten Haushaltsjahr die Ermächtigung des Haushaltsplans für die Krediteinnahme (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 GO). Es ist daher eine Neuveranschlagung (evtl. im Nachtragshaushaltsplan) erforderlich. Lediglich die Ermächtigung der Haushaltssatzung gilt weiter – und damit auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Kreditaufnahme.

Merke

- nicht erfüllte Einnahmeansätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Kameralistik) aus **Zuweisungen und Zuschüssen** für Investitionen (§ 87 Nr. 20 KommHV-Kameralistik) und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 87 Nr. 21 KommHV-Kameralistik), **Beiträge** (Art. 5, 5a KAG, §§ 127 ff. BauGB) und **ähnliche Entgelte** (Art. 9 KAG).
- nicht vollständig beanspruchte Verpflichtungsermächtigungen, die (nur) in der haushaltslosen Zeit des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres in Anspruch genommen werden können (Art. 67 Abs. 3 GO).
- Auch der Stellenplan für Beamte und nicht nur vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (§ 6 KommHV-Kameralistik) als Bestandteil des Haushaltsplans (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Kameralistik) gilt noch in einer haushaltslosen Zeit des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (Art. 69 Abs. 3 GO).

Die **Ausnahmen** vom Grundsatz der Jährigkeit, soweit sie sich auf den Grundsatz der Übertragbarkeit beziehen, werden bei den Deckungsgrundsätzen (siehe Kap. 5.1.7) eingehend beschrieben.

4.1.4 A B C Grundsatz der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit

Der Grundsatz der **Öffentlichkeit** gehört zu den wichtigsten Grundsätzen der kommunalen Haushaltswirtschaft und dient der Stärkung des demokratischen Gedankens. Die Bürgerinnen und Bürger sollen Gelegenheit erhalten, sich rechtzeitig und umfassend über die Finanzen ihrer Gemeinde zu informieren.

Der Grundsatz der **Öffentlichkeit** („Publizität“) zeigt sich in verschiedenen Bestimmungen der kommunalen Finanzwirtschaft. So

Gemeinderat

- **beschließt** der Gemeinderat über die **Haushaltssatzung** samt Anlagen in **öffentlicher Sitzung** (Art. 65 Abs. 1 GO),
- ist die **Haushaltssatzung amtlich bekannt zu machen** (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO i. V. m. Bekanntmachungsverordnung),
- ist der **Haushaltsplan** ab der Bekanntmachung der Haushaltssatzung **eine Woche lang öffentlich aufzulegen** (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO),

sowie auch bei der Aufstellung der Jahresrechnung

- stellt der Gemeinderat die **Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung** fest und beschließt über die **Entlastung** (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

Darüber hinaus sollte die Gemeinde durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ihren (abgabepflichtigen) Bürgern einen verständlichen Überblick über ihre Finanzwirtschaft verschaffen. Viele Städte und Gemeinden stellen ihre Haushaltssatzung und ihren Haushaltsplan auch auf die gemeindliche Website oder unterhalten eigene Amts- und Mitteilungsblätter, in denen u. a. wissenswerte Informationen über den Gemeindehaushalt publiziert werden.

4.2

A B C Zustandekommen der Haushaltssatzung

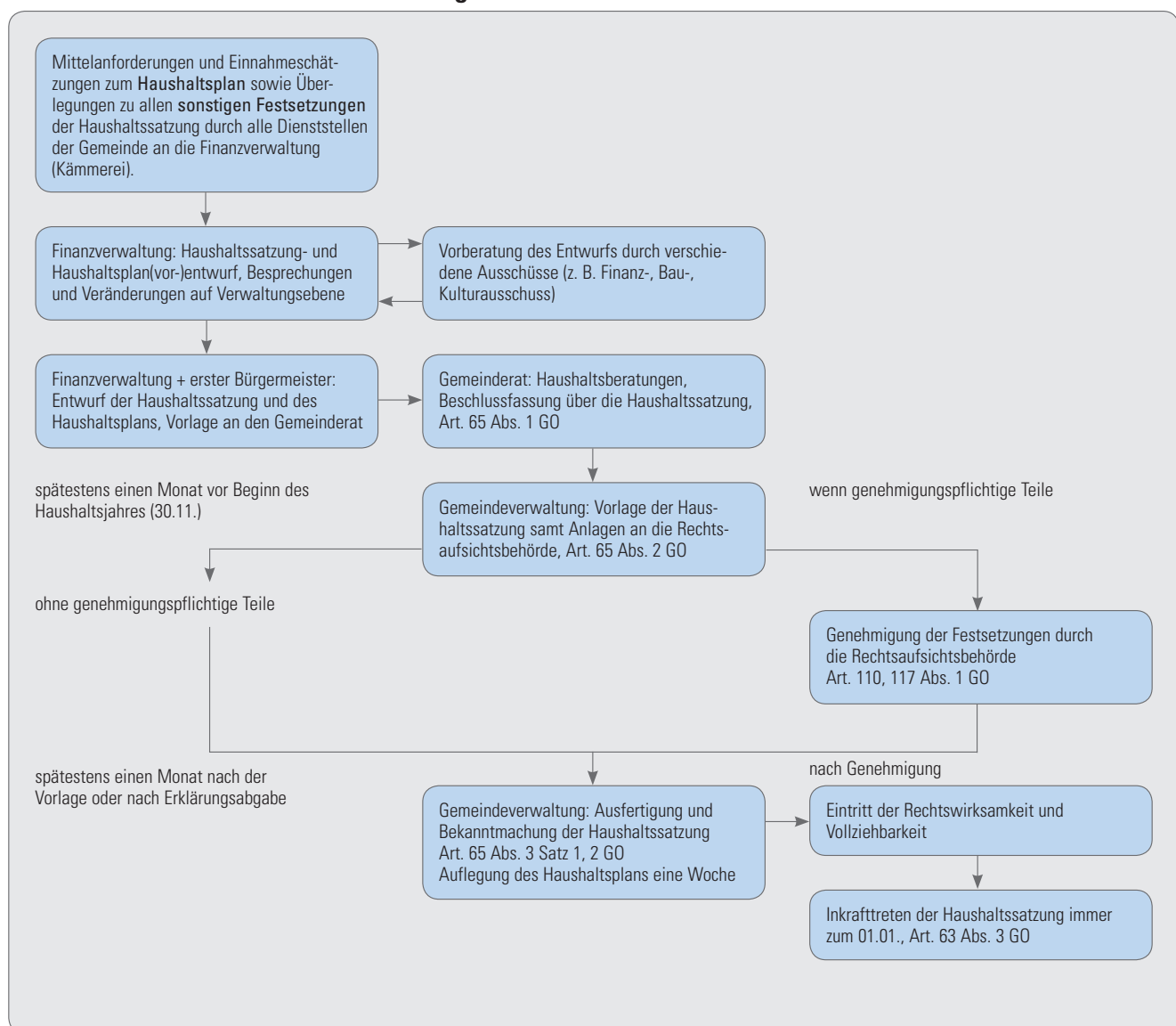
Das Zustandekommen der Haushaltssatzung als Rechtsnorm der Gemeinde unterliegt im Wesentlichen den gleichen Regularien wie das Zustandekommen jeder anderen Rechtsnorm der Gemeinde. Der Werdegang umfasst drei Schritte,

- die Beschlussfassung,
- die Vorlage an der Rechtsaufsichtsbehörde und
- die öffentliche Bekanntmachung.

Allerdings sind für den Werdegang der Haushaltssatzung Besonderheiten zu beachten.

Zustandekommen

Zustandekommen der Haushaltssatzung



4.2.1 A B C Entwurf, Beschlussfassung

Entwurf Die Haushaltssatzung (und der Haushaltsplan) sind die Grundlage für die Wirtschaftsführung (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 GO) während des Haushaltsjahres (Art. 63 Abs. 3 GO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (Art. 63 Abs. 4 GO).

Daher muss die Haushaltssatzung so rechtzeitig erlassen werden, dass sie bereits zu Beginn des Haushaltsjahres (= 01.01.) in Kraft treten kann.

Beschluss Den (endgültigen) Beschluss über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen **fasst der Gemeinderat** in einer **öffentlichen Sitzung (Grundsatz der Öffentlichkeit;** Art. 65 Abs. 1 GO). Damit ist aber auch die Beratung öffentlich, soweit sie nicht ausnahmsweise nicht öffentlich geführt werden muss (Art. 52 Abs. 2 GO).

Eine Übertragung dieser Beschlusszuständigkeit auf einen beschließenden Ausschuss (Gemeindesenat) ist nicht möglich (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 GO).

Auch ein Bürgerentscheid über die Haushaltssatzung findet nicht statt (Art. 18a Abs. 3 GO).

Merke Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (ausschließlich) durch den **Gemeinderat** muss spätestens im November des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres erfolgen. **Spätester Vorlagetermin** bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist der 30.11. des Vorjahres (Art. 65 Abs. 2 GO).

Die **Beschlussfassung** durch einen **beschließenden Ausschuss** ist **unzulässig** (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 GO).

4.2.2 A B C Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtzeitigkeit Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 65 Abs. 2 GO)
= **Grundsatz der Rechtzeitigkeit.**

Vorlagetermin der Haushaltssatzung

Vorlagetermin der Haushaltssatzung:

Bei der Berechnung des Vorlagetermins der Haushaltssatzung kann sowohl von einer Ereignisfrist nach § 187 Abs. 1 BGB wie auch von einer Ablauffrist nach § 187 Abs. 2 BGB ausgegangen werden.

Ereignisfrist

1. Ereignisfrist nach § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Alternative 1 BGB:

Das Ereignis, von dem die Vorlagefrist abhängt, ist der Beginn des Haushaltsjahres, also der 01.01. (Art. 63 Abs. 4 GO). Der Tag, der durch seine Benennung dem Ereignistag entspricht, aber einen Monat vorher, ist der 01.12. Damit die Rechtsaufsichtsbehörde bereits den ganzen 01.12. (ab 0.00 Uhr) die Haushaltssatzung zur Verfügung hat, muss die Haushaltssatzung bis zum 30.11., 24.00 Uhr, vorgelegt werden.

2. Ablauffrist nach § 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB:

Der Beginn eines Tages ist für den Lauf der Frist maßgebend, nämlich der 01.12., 0.00 Uhr. Die Monatsfrist beginnt am 01.12. zu laufen und endet mit dem 31.12., also dem Tage, der dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist (01.12.) entspricht. Auch in diesem Fall muss am 30.11. die Haushaltssatzung vorgelegt werden, damit die Rechtsaufsichtsbehörde sie am 01.12. um 0.00 Uhr vorliegen hat.

Ablauffrist

Die Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde dient der Information (Art. 111 GO) und als Unterlage für notwendige rechtsaufsichtliche Genehmigungen.

Wichtig: Die Vorlagepflicht des Art. 65 Abs. 2 GO ist an keine Bedingungen geknüpft und besteht auch dann, wenn die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthält.

Eine verspätete Vorlage – also nach dem 30.11. des Vorjahres – macht die Haushaltssatzung nicht ungültig bzw. nichtig (BayVGH, Beschluss vom 06.08.1951, GVBl S. 176).

Folgende Festsetzungen der Haushaltssatzung **bedürfen der Genehmigung** der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 117 Abs. 1, Art. 110 GO, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO):

Genehmigung

- a) der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts für Investitionen (§ 87 Nr. 20 KommHV-Kameralistik) und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 87 Nr. 21 KommHV-Kameralistik) – Gesamtbetragsgenehmigung – (Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO),
- b) der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, aber nur dann, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 67 Abs. 4 GO). Das ist aus dem Finanzplan ersichtlich.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf zwar keiner Genehmigung; er sollte jedoch ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen (Art. 73 Abs. 2 GO). Die Festsetzung eines höheren Betrages ist zwar möglich; die Überschreitung muss aber notwendig und begründbar sein.

Keine Genehmigung

Wird die evtl. erforderliche Genehmigung versagt, steht den Gemeinden das Recht der Klage zu (Art. 15 Abs. 1 und 2 AGVwGO, § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der **Haushaltsplan** selbst bedarf **keiner Genehmigung**. Seine Vorlage ermöglicht aber der Rechtsaufsichtsbehörde, sich über den Stand der Finanzen und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu unterrichten (Informationsrecht, Art. 111 GO). Bei Verstößen gegen zwingende Vorschriften und Grundsätze des Haushaltsrechts wird sie einschreiten (Beanstandungsrecht, Art. 112 GO).

Merke

Genehmigungspflichtig sind nur die genannten **genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung**.

4.2.3 A B C Ausfertigung der Haushaltssatzung

Ausfertigung Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO sind Satzungen **auszufertigen** und amtlich bekannt zu machen. **Dies gilt ohne Einschränkung auch für die Haushaltssatzung.**

Wesen der Ausfertigung Das Wesen der Ausfertigung besteht darin, dass damit die Originalurkunde der Satzung geschaffen und bezeugt wird, dass ihr Inhalt mit dem Beschluss des zuständigen Organs (Gemeinderats) übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Umstände beachtet worden sind (vgl. Kommentar Hölzl/Hien, Gemeindeordnung mit Landkreisordnung und Bezirksordnung, Anmerkung 3 zu Art. 26 GO).

Nach einem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 16.03.1990, Az. 23 B 88.00567 dürfen Satzungen erst ausfertigt werden, wenn etwa vorgeschaltete staatliche Mitwirkungsrechte gewahrt sind und eine dazu vorgesehene Genehmigung erteilt worden ist; die Ausfertigung darf also erst unmittelbar **vor der amtlichen Bekanntmachung** der Satzung erfolgen.

Weiter stellt das Urteil des VGH fest: „Zum Zwecke der Ausfertigung hat der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter den beschlossenen Normtext unter Angabe des Datums handschriftlich zu unterzeichnen.“

Damit ist sowohl über den Zeitpunkt der Ausfertigung als auch die Person des Ausfertigen entschieden.

Wichtig! Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Festsetzungen, die vor **Erteilung der Genehmigung** ausfertigt und bekannt gemacht werden, sind **nicht rechtswirksam** zustande gekommen. Unabhängig davon wäre eine Dienstpflichtverletzung (Missachtung der gesetzlichen Vorgaben des Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO) des ersten Bürgermeisters zu würdigen.

Die „Ausfertigung“ der Haushaltssatzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, darf nicht vor Ablauf der einmonatigen Frist des Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO erfolgen, es sei denn, die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Satzung bereits rechtsaufsichtlich gewürdigt und auf eine Beanstandung verzichtet.

Monatsfrist

Wenn die Haushaltssatzung **vor Ablauf der Monatsfrist** des Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO bekannt gemacht wird, ist sie rechtswirksam zustande gekommen. Zwar hat die Rechtsaufsichtsbehörde dann im Rahmen des Art. 65 GO keine Beanstandungsmöglichkeit mehr, unbenommen bleibt aber ihr Einwirkungsrecht nach Art. 112 GO auch nach Ablauf der Monatsfrist. Die vorzeitig bekannt gemachte Haushaltssatzung muss dann möglicherweise durch eine Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GO) geändert werden.

Selbstverständlich ist die Rechtsaufsichtsbehörde auch bei vorliegender Blankounterschrift nicht berechtigt, die Ausfertigung durch Einsetzen eines Datums vorzunehmen.

4.2.4 **A B C** Bekanntmachung der Haushaltssatzung, Auflage des Haushaltsplans

Nach Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO sind Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sogleich nach der Genehmigung amtlich bekannt zu machen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet (Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO).

Beanstandete Haushaltssatzungen können erst nach Bereinigung der hierfür maßgeblichen Tatsachen, Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen erst nach der Genehmigung amtlich bekannt gemacht werden (Art. 65 Abs. 3 Sätze 1, 2 GO).

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung richtet sich nach Art. 26 GO in Verbindung mit der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (Bekanntmachungsverordnung – BekV – vom 19.01.1983, GVBl S. 14). Auf die ausführliche Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zum kommunalen Bekanntmachungswesen vom 05.11.1990 (AllMBl S. 835) geändert durch Bekanntmachung vom 16.09.1991 (AllMBl S. 771) wird hingewiesen.

Amtlich bekannt zu machen ist nur die Haushaltssatzung, nicht der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan sowie die Anlagen hierzu (siehe § 2 KommHV-Kameralistik) sind jedoch gleichzeitig eine Woche lang **öffentlich aufzulegen**; in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist darauf hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Nach den Bestimmungen der §§ 187 und 188 BGB beginnt die Frist an dem der Auflegung folgenden Tag; sie endet mit dem Ablauf des Tages der nächsten Woche, der durch seine Benennung dem Tag der Auflegung entspricht. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag (§ 193 BGB).

Beispiel: Auflegung Montag; dann Fristbeginn Dienstag; letzter Tag der Auflegung Montag.

Auf Haushaltssatzungen, die nicht in einem Amtsblatt bekannt gemacht werden, sollen die Art und der Tag ihrer Bekanntmachung vermerkt werden. Die Haushaltssatzungen sind mit dem Bekanntmachungsvermerk als Originalurkunde in doppelter Fertigung der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden (§ 3 BekV).

Da der Haushaltsplan aufgrund seines Umfangs niemals wie die (wahrscheinlich nur zweiseitige) Haushaltssatzung bekannt gemacht werden kann, gilt die einwöchige Auflegung des Haushaltsplans als eine Art „Ersatzbekanntmachung“. Selbstverständlich müssen über diesen Wochentermin hinaus Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme bereitgehalten werden (§ 4 BekV). Der Haushaltsplan hat nämlich Satzungsqualität und kann insoweit wie jede andere Rechtsnorm der Gemeinde ohne Weiteres eingesehen werden.

Bekanntmachung

Bekanntmachungsverordnung

Beispiel

Bekanntmachungsvermerk

Auflegung

- Merke** Rechtsgültig kann eine Haushaltssatzung (und ein Haushaltsplan) nur in Kraft treten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Beschlussfassung durch den Gemeinderat (Art. 65 Abs. 1 GO)
 - Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 65 Abs. 2 GO)
 - Ausfertigung (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO)
 - Bekanntmachung (Art. 65 Abs. 3 GO)

Inkrafttreten

- Inkrafttreten** Die Haushaltssatzung tritt **stets am 1. Januar** in Kraft, auch wenn sie erst später bekannt gemacht wird (Art. 63 Abs. 3 GO). Nach Ablauf des Haushaltsjahres (31.12.), für das sie gelten soll, kann sie nicht mehr rechtsgültig erlassen werden (BayVGH, Urteil v. 26.11.1975, BayVBl 1976 S. 370).

4.3 **A B C** Inhalt der Haushaltssatzung

- Inhalt** Art. 62 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 4 GO schreibt eine kamerale Haushaltssatzung mit folgendem Inhalt und in folgender Form vor:

Haushaltssatzung¹⁾

Haushaltssatzung
der Gemeinde
der Stadt
des Marktes

(Landkreis _____) für das Haushaltsjahr 20 ____

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20 ____ wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit _____ €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit _____ €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf _____ € festgesetzt.
(oder):

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf _____ € festgesetzt.

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4²⁾

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) _____ v. H.

b) für die Grundstücke (B) _____ v. H.

2. Gewerbesteuer

_____ v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf _____ € festgesetzt.

(oder):

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6³⁾

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 20 ____ in Kraft.

Ort, den _____ 20 ____

Gemeinde _____
Stadt _____
Markt _____

(Siegel)

(Unterschrift)
Erster Bürgermeister – Oberbürgermeister

¹⁾ Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.

²⁾ a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchst. c) miteinbezogen werden.

b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 GewStG).

c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.

³⁾ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 und 27 und zu § 36 KommHV-Kameralistik) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

In der kameralen Haushaltssatzung sind also festzusetzen:

<p>1. Haushaltsplan</p>	<p>Diese Bestimmung der Haushaltssatzung enthält die Festsetzungen des Haushaltsplanes. Übernommen werden jeweils die Summe der Einnahmen oder Ausgaben (da diese ja die gleiche Höhe aufweisen müssen – Art. 64 Abs. 2 Satz 1 GO), getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Durch diese Festsetzungen erhält der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen (§ 2 Abs. 1 KommHV-Kameralistik), selbstverständlich damit auch die Einzelansätze und Einzelregelungen im Haushaltsplan, Satzungsqualität; er ist (nur) für die Gemeindeorgane und -verwaltung verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 GO).</p>	<p>Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b GO</p>
<p>2. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</p>	<p>Hier wird entweder der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen (§ 87 Nr. 20 KommHV-Kameralistik) und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 87 Nr. 21 KommHV-Kameralistik) – die Kreditermächtigung – oder die Tatsache, dass keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden, festgesetzt. Kredite für Umschuldungen (§ 87 Nr. 35 KommHV-Kameralistik) werden außerhalb der Kreditermächtigung im Haushaltsplan abgewickelt. Zur Aufnahme von Krediten wurde die sog. Kreditbekanntmachung vom 05.05.1983, MABI S. 408, erlassen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung – Gesamtgenehmigung – (Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO).</p>	<p>Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO</p>
<p>3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</p>	<p>Diese Festsetzung enthält den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen oder die Feststellung, dass keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind. Die Verpflichtungsermächtigung (Art. 67 GO, § 9 KommHV-Kameralistik) ist eine Ermächtigung des Haushalts zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (= Legaldefinition in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO). Verpflichtungsermächtigungen berechtigen also, Verträge zu schließen, diese aber im laufenden Haushaltsjahr nicht zu erfüllen, vielmehr die Vermögenshaushalte künftiger Haushaltsjahre vorzubelasten. Die Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen somit das zeitnahe Vergeben von Aufträgen (Eingehen von Verpflichtungen) zu Lasten kommender Haushaltsjahre. Durch die Verpflichtungsermächtigungen entsteht eine Selbstbindung der Gemeinde; sie muss die in den nächsten Jahren notwendigen Ausgabemittel in den entsprechenden Haushaltsplänen vorsehen. Der Regelzeitraum für die Verpflichtungsermächtigung richtet sich nach der Finanzplanung (Art. 70 Abs. 1 GO) = drei Jahre. Die Belastung der folgenden Jahre wird im Vermögenshaushalt aufgezeigt (§ 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik), in der Übersicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Kameralistik zusammengestellt und muss im Finanzplan (Art. 70 GO, § 24 KommHV-Kameralistik) berücksichtigt werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten (= in denen die daraus resultierenden Ausgaben fällig werden) sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 67 Abs. 4 GO). Ob für die betreffenden Jahre, auf welche die Verpflichtungsermächtigung wirkt, Kreditaufnahmen vorgesehen sind, ist aus dem Finanzplan ersichtlich. Der Genehmigung unterliegt der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag unabhängig davon, – in welcher Höhe Kredite in den Jahren, zu deren Lasten Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen wurden, geplant sind, und – ob in jedem dieser Jahre oder nur in einem Jahr Kredite geplant sind.</p>	<p>Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO</p>
<p>4. Steuersätze (Hebesätze)</p>	<p>a) bei den Gemeinden: Grund- und Gewerbesteuer b) bei den Gemeindeverbänden (Landkreise, Bezirke) und bei den Verbänden mit kommunalen Aufgaben (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Schulverbände): Umlagen (Umlagesoll, Umlagesätze, Umlagegrundlagen)</p>	<p>Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO</p>

5. Höchstbetrag der Kassenkredite	Es wird in dieser Bestimmung der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kassenkredite festgesetzt. Die Aufnahme eines Kassenkredits ist zivilrechtlich ein Rechtsgeschäft im Sinne von § 607 BGB (Darlehen). Der Kassenkredit ist jedoch kein Kredit im Sinne von Art. 71 GO (ausdrücklich in § 87 Nr. 26 KommHV-Kameralistik bestimmt). Er ist eine Überbrückung, mit dessen Hilfe die Liquidität der Gemeindekasse gesichert werden kann, bis ausreichend Zahlungsmittel für Auszahlungen aus Einnahmen der Gemeinde zur Verfügung stehen. Es ist dies ein rein kassenrechtlicher Vorgang. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag sollte ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist auch bei Überschreitung der vorgenannten Höhe nicht genehmigungspflichtig!	Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO
6. Weitere Vorschriften	Hier können weitere Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde beziehen. Denkbar ist beispielsweise die Festsetzung einer teilweisen Sperre von einzelnen Ausgaben oder ganzen Ausgabengruppen oder grundsätzliche Festlegungen im Rahmen der Budgetierung. Auch Vorschriften, die sich auf den Stellenplan der Gemeinde beziehen, sind hier zulässig. So werden an dieser Stelle häufig Wiederbesetzungssperren festgesetzt.	Art. 63 Abs. 2 Satz 3 GO
7. Inkrafttreten	Festsetzungen der Haushaltssatzung gelten immer für ein Haushaltsjahr (= Kalenderjahr); die Haushaltssatzung tritt daher – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung – immer am 1. Januar in Kraft.	Art. 63 Abs. 3, 4 GO

Die kamerale Haushaltssatzung kann auch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten, wenn diese nach Jahren getrennt werden (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO).

Beispiel aus der Gemeinde Musterstadt (Auszug):

Beispiel

Haushaltssatzung		
der Gemeinde Musterstadt für die Haushaltsjahre 2013 und 2014		
Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Musterstadt folgende Haushaltssatzung:		
§ 1		
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt		
	2013	2014
im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.253.294 Euro	17.565.180 Euro
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.157.870 Euro	14.000.143 Euro
ab.		
§ 2		
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 4.050.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2014 auf 2.300.000 Euro festgesetzt.		
§ 3		
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 7.070.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2014 auf 5.300.000 Euro festgesetzt.		
..... usw.		

Bei einer kameralen Haushaltssatzung mit Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre müssen auch im **Haushaltsplan** die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre **getrennt veranschlagt** werden (§ 35 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik).

Kontrollfragen

14. Was ist die Haushaltssatzung einer Gemeinde?
15. Welche Rechtswirkung hat die Haushaltssatzung?
16. Wie sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und Jährigkeit voneinander abzugrenzen?
17. In welchen Bereichen der Haushaltswirtschaft ist der Grundsatz der Öffentlichkeit von Bedeutung?
18. Welche Besonderheiten hat die Haushaltssatzung einer Gemeinde (gegenüber sonstigen Satzungen nach Art. 23 GO) hinsichtlich
 - der Erlasshäufigkeit,
 - des Inkrafttretens,
 - der Gültigkeitsdauer,
 - der Genehmigungspflicht,
 - der Vorlagepflicht,
 - der Außenwirkung,
 - der Form?
19. Wann darf eine Haushaltssatzung bekannt gemacht und sodann vollzogen werden, die
 - keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen,
 - genehmigungspflichtige Festsetzungen enthält?